

10.05.93

R - In

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

A. Zielsetzung

Heraufsetzung der in § 121 Abs. 1 der Strafprozeßordnung für die zulässige Gesamtdauer von Untersuchungshaft bestimmten Frist von sechs Monaten auf neun Monate bei bestimmten schweren Straftaten,

Heraufsetzung der Frist auf neun Monate bei Verzicht auf die erste besondere Haftprüfung,

Ruhen der Vorlagefrist bei unmittelbar bevorstehender Hauptverhandlung.

B. Lösung

Änderung des § 121 der Strafprozeßordnung.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

10.05.93

R - In

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 5. Mai 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
der Strafprozeßordnung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung den Aus-
schüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 121 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen betragen neun Monate, wenn

1. das Verfahren

- a) eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung oder einen sexuellen Mißbrauch Widerstandsunfähiger (§ 177 Abs. 1 oder Abs. 3, § 178 Abs. 1 oder Abs. 3, § 179 Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
- b) einen schweren Menschenhandel (§ 181 Abs. 1 des Strafgesetzbuches),
- c) einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212, 220a des Strafgesetzbuches),
- d) einen Menschenraub, eine Verschleppung, einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches),
- e) eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes

zum Gegenstand hat oder

2. der Beschuldigte und sein Verteidiger auf die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach sechs Monaten verzichten."

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefaßt:

"(4) Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Dasselbe gilt, wenn die Hauptverhandlung auf einen Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt ist. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt oder wird der Termin zur Hauptverhandlung auf einen späteren als den in Satz 3 genannten Zeitpunkt verlegt und werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung oder Terminsverlegung dem Oberlandesgericht vorgelegt, so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung."

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die in der Strafprozeßordnung (StPO) enthaltene Regelung über die zulässige Gesamtdauer von Untersuchungshaft durch Einbeziehung des Gesichtspunktes der besonderen Schwere der Tat in engen Grenzen zu erweitern. Er sieht vor, die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Frist von sechs Monaten bei einer Reihe von katalogmäßig bestimmten schweren Straftaten auf neun Monate heraufzusetzen. Außerdem soll sich diese Frist dann von sechs auf neun Monate erhöhen, wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger auf die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach sechs Monaten verzichten. Schließlich sollen in die Regelung über das Ruhen des Fristenlaufs in § 121 Abs. 3 StPO diejenigen Fälle einbezogen werden, in denen der Termin zur Hauptverhandlung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt ist.

- 1.1 Die Vorschrift des § 121 über die Dauer von Untersuchungshaft ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19.12.1964 - StPÄG (BGBl. I S. 1067) - in die Strafprozeßordnung eingefügt worden, um damit der Forderung in Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) zu genügen, wonach der Beschuldigte Anspruch darauf hat, innerhalb angemessener Frist abgeurteilt oder gegen Sicherheitsleistung aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden. Das ist in der Weise geschehen, daß der Vollzug grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt ist und allein durch das Oberlandesgericht unter bestimmten engen Voraussetzungen verlängert werden kann. Dabei wird die Dauer der Untersuchungshaft nicht wie in § 112 Abs. 1 Satz 2 und in § 120 Abs. 1 zweiter Halbsatz in ein Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, sondern in ein Verhältnis zu der Schwierigkeit der Erledigung und zu anderen - in ihrer Bedeutung gleichwertigen - wichtigen Gründen gesetzt (Löwe-Rosenberg, StPO 24. Auflage, Rn. 1 zu § 121). Damit kommt zum Ausdruck, daß es auf eine Abwägung zwischen dem Interesse der verletzten Rechtsgemeinschaft an einer geordneten Strafverfolgung und dem Beschleunigungsanspruch des Beschuldigten (bisher) nicht ankommt.

Der Regierungsentwurf für das StPÄG hatte neben der Schwierigkeit der Untersuchung auch "wichtige Belange der Strafrechtspflege" als Grund für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft vorgesehen. Diese Formulierung ist seinerzeit in den Beratungen des Rechtsausschusses gestrichen und durch die derzeit geltende Fassung ersetzt worden, so daß namentlich die Schwere der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat für die Fortdauer der Untersuchungshaft ohne Bedeutung ist (Kleinknecht/Meyer, StPO 40. Aufl.,

Rn. 20 zu § 121). Dies ist schon alsbald nach dem Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes 1964 auf Kritik gestoßen und für Kapitalverbrechen als "nicht erträglich" bezeichnet worden (vgl. Dünnebiele in JZ 1966 S. 251, 252).

- 1.2 Die gegenwärtig in § 121 StPO enthaltene Regelung über die zulässige Gesamtdauer von Untersuchungshaft trägt den Schwierigkeiten, die heute vor allem bei Großstadtgerichten einer zeitgerechten Aburteilung von Straftaten der schweren Kriminalität entgegenstehen, nicht mehr ausreichend Rechnung. Das Erscheinungsbild der Kriminalität hat sich seit 1964 grundlegend verändert. Die Entwicklung der Kriminalität in den vergangenen Jahren ist nicht nur durch einen starken Anstieg der Straftaten im Bereich des Rauschgifthandels, sondern auch durch eine qualitative Änderung dieser und anderer Kriminalitätserscheinungen gekennzeichnet. Das hat zur Folge, daß die Strafjustiz in steigendem Umfang Verfahren zu bewältigen hat, die komplizierte Wirtschaftsdelikte, neue Formen organisierter Bandenkriminalität oder Straftaten mit schwer überschaubarem Auslandsbezug zum Gegenstand haben. Hinzukommt, daß die Beschuldigten heute in bezug auf die Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte sehr viel mehr sensibilisiert sind und diese sehr viel weitergehend ausschöpfen als in früheren Jahren.

Diese Umstände haben zu einem starken Anstieg der Zahl der Verfahren von besonderem Umfang geführt, was wiederum zu einer erheblich längeren Dauer der einzelnen Verfahren und zu einer mehr oder weniger ständigen Überlastung der zuständigen Spruchkörper geführt hat. Als Folge dieser Überlastung und der daraus resultierenden Terminierungsschwierigkeiten ist es bereits vermehrt zu Haftentlassungen und damit zu einem Abbruch der Verfahren auch in solchen Fällen gekommen, in denen die Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu mehrjährigem Freiheitsentzug zu erwarten hatten, obwohl nicht nur von Seiten der Gerichtspräsidien, sondern auch von Seiten der Justizverwaltung und des Parlaments alle nur möglichen Anstrengungen unternommen worden sind, um dieser Überlastung durch die Bereitstellung zusätzlicher personeller und sächlicher Mittel zu begegnen. Es erscheint daher geboten und auch gerechtfertigt, die Regelung über die Dauer von Untersuchungshaft der veränderten Situation im Bereich der Schwere der Tat bei der Bemessung der Höchstfrist für die Dauer von Untersuchungshaft von Gesetzes wegen zu berücksichtigen. Der Entwurf knüpft damit insofern an die ursprünglich im Regierungsentwurf zum Strafprozeßänderungsgesetz aus dem Jahre 1964 enthaltene Fassung an, als jetzt neu ein materielles Element in die auch der Regelung des § 121 StPO zugrundeliegende Rechtsgüterabwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten einerseits und dem Interesse des Staates an der Durchsetzung seines Strafanspruchs andererseits einbezogen wird.

1.3 Der Entwurf berücksichtigt, daß der verfassungsrechtliche Spielraum des Gesetzgebers bei einer Ausweitung der in § 121 StPO enthaltenen Regelung im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Vorschrift verhältnismäßig eng ist. Er überschreitet diesen Spielraum indessen nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 12. Dezember 1973 (BVerfGE 36, 264 ff) ausgeführt, daß ein vertretbarer Ausgleich des Widerstreits zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung sich nur erreichen lasse, wenn den Freiheitsbeschränkungen, die vom Standpunkt der Strafverfolgung aus nötig und zweckmäßig seien, ständig der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten als Korrektiv entgegengehalten werde (aaO S. 270). Zu den Belangen, die im Rahmen dieses Zielkonfliktes für die Gemeinschaft streiten, gehört dabei nicht nur das rein verfahrensbezogene Interesse an einer geordneten Durchführung eines Strafverfahrens. Zu diesen Interessen gehören nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vielmehr auch "überwiegende Belange des Gemeinwohls" und "die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafrechtspflege" (vgl. z.B. BVerfGE 35, 185 (190); 36, 264 (269); 53, 152 (158)). Diese Gesichtspunkte gehen über die reine - gleichsam lediglich technische - Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens hinaus und eröffnen damit die Möglichkeit, in die Abwägung zwischen dem Interesse des Beschuldigten einerseits und dem der Gesellschaft andererseits auch weitere Aspekte einzubeziehen. Sie berechtigen wegen ihres insoweit weitergehenden materiellen Gehalts insbesondere auch dazu, die Schwere der Tat als einen Faktor anzusehen, der im Rahmen des beschriebenen Zielkonfliktes zwischen den Interessen des Beschuldigten und denen der Gemeinschaft zugunsten letzterer streitet. Gerade bei schwerwiegenden Straftaten entspricht es dem Gemeinwohl und den Bedürfnissen einer wirksamen Strafrechtspflege, daß der Beschuldigte hier weitergehende Beschränkungen seiner Freiheit auch dann hinnehmen muß, wenn sich eine längere Dauer der Haft zwar nicht wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen rechtfertigen läßt, ein mit der Haftentlassung verbundener Verzicht auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs jedoch im Hinblick auf die besondere Schwere der Tat unerträglich wäre.

1.4 Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden Mehrkosten nicht zur Folge haben.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

Der Entwurf sieht vor, § 121 StPO um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen, der bestimmt, daß die zulässige Gesamtdauer der Untersuchungshaft abweichend von den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 unter bestimmten Voraussetzungen neun Monate beträgt.

In Nummer 1 wird als Höchstdauer der Untersuchungshaft bei bestimmten schweren Straftaten, die katalogmäßig aufgeführt werden, ein Zeitraum von neun Monaten bestimmt. Der Katalog lehnt sich an die Vorschriften der §§ 138 StGB an, wobei die Neufassung des Betäubungsmittelgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) berücksichtigt ist. Dabei handelt es sich ausschließlich um Verbrechen oder um besonders schwere Fälle mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe. Aufgenommen sind jedoch nur solche Delikte, die sich in der Spruchpraxis der Oberlandesgerichte als bedeutsam erwiesen haben und bei denen sich die Schwere der Tat unter anderem aus ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ergibt.

Dem im Haftrecht besonders bedeutsamen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird dadurch Rechnung getragen, daß die minder schweren Fälle ausgenommen worden sind, soweit der Strafraum hier ein Jahr Freiheitsstrafe unterschreitet. Von der Aufnahme der mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Staatsschutzstraftaten ist ausnahmslos abgesehen worden, da bei Verfahren, die derartige Straftaten zum Gegenstand haben, in der Regel bereits die Verlängerungsmöglichkeiten wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen greifen.

Nach Nummer 2 soll sich die in den Absätzen 1 und 2 bestimmte Frist um drei Monate verlängern, wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger auf die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach sechs Monaten verzichten. Damit wird ein Vorschlag wieder aufgegriffen, der bereits im Rahmen der Vorbereitung des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 Gegenstand von Überlegungen in einer Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen gewesen ist. In nicht wenigen Verfahren ist von vornherein erkennbar, das wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Ermittlungen ein Urteil innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Untersuchungshaft nicht gesprochen sein kann. Vielfach ist dies einem verständigen Beschuldigten und seinem Verteidiger

bei objektiver Beurteilung selbst bewußt. Es ist daher denkbar, daß der Beschuldigte im Hinblick auf die damit u.U. verbundene Verfahrensverzögerung keinen Wert auf die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht schon nach sechs Monaten legt. Es dient der Beschleunigung des Verfahrens und der Entlastung der Gerichte, wenn in einem solchen Fall bei einem entsprechenden Verzicht des Beschuldigten und seines Verteidigers die erste Haftprüfung durch das Oberlandesgericht erst nach neun Monaten vorgenommen wird. Dies erscheint im Hinblick auf das Einverständnis des Beschuldigten auch rechtsstaatlich vertretbar.

Nummer 2

Nach § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO ruht der Fristenlauf für die Vorlage an das Oberlandesgericht bis zur Verkündung des Urteils, wenn die Hauptverhandlung begonnen hat, bevor die Frist abgelaufen ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 3 - alt - (Absatz 4 - neu-) sollen in diese Regelung auch diejenigen Fälle einbezogen werden, in denen die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, aber bereits auf einen Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt ist. Damit wird ein Vorschlag wieder aufgegriffen, den der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 unterbreitet hatte.

Die vorgeschlagene Änderung erscheint aus zwei Gründen zweckmäßig. Zum einen wirkt sich die Regelung des geltenden Rechts dort verfahrensverzögernd aus, wo die Hauptverhandlung demnächst beginnen könnte, der Haftprüfungstermin aber noch in die Zeit vor Beginn der Hauptverhandlung fällt. Zum anderen kann dadurch vermieden werden, daß es in Einzelfällen noch zu einer Haftentlassung kommt, obwohl die Hauptverhandlung in Kürze bevorsteht. Durch die vorgeschlagene Änderung des Satzes 4 wird sichergestellt, daß im Falle der Aussetzung oder der Terminsverlegung die Akten unverzüglich dem Oberlandesgericht zur Haftprüfung vorgelegt werden.

Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Das Gesetz kann unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten. Eines besonderen Vorlaufs für die Praxis bedarf es nicht.